



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Ein Kind adoptieren

Rechtliche Informationen und Hinweise

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

ein Kind zu adoptieren, ist eine Entscheidung, die Leben verändert. Mit einer Adoption soll ein Kind in einer neuen Familie Geborgenheit, Sicherheit und Zuwendung finden, wenn es nicht bei seinen leiblichen Eltern aufwachsen kann. Wenn Sie diese Broschüre zur Hand nehmen, beschäftigen Sie sich vielleicht mit dem Gedanken, diesen Weg zu beschreiten.



Wir möchten Sie dabei unterstützen. Auf den folgenden Seiten haben wir für Sie wichtige Informationen zusammengestellt: zu den einzelnen Schritten, den rechtlichen Voraussetzungen und den Wirkungen einer Adoption oder einer Stiefkind-Adoption.

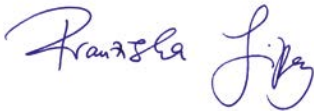
Im Mittelpunkt jeder Adoption stehen die Bedürfnisse und das Wohlergehen des Kindes – unabhängig davon, ob es aus dem Inland oder dem Ausland kommt und in einer Adoptiv-Familie aufwächst oder ob es von einem Stiefelternteil adoptiert wird. Damit eine Adoption gelingt, erhalten die Familien die bestmögliche Beratung und Unterstützung – vor, während und auch nach der Adoption. So können viele Themen, die die Familien fortan begleiten, frühzeitig besprochen werden. Zum Beispiel die Frage, ob und wie offen die Adoption in der Familie thematisiert wird oder ob der Kontakt zur Herkunftsfamilie des Kindes gesucht werden soll.

In dieser Broschüre informieren wir Sie auch über die seit dem 1. April 2021 geltenden Neuerungen des Adoptionshilfe-Gesetzes, die die verschiedenen Lebenslagen der Adoptiv- und Herkunftseltern berücksichtigen. Ein Rechtsanspruch auf Begleitung auch nach einer Adoption stellt sicher, dass alle Beteiligten die gewünschte Unterstützung bekommen.

Das Gesetz wirkt darauf hin, dass Kinder von ihren Adoptiv-Eltern altersgerecht über ihre Adoption aufgeklärt werden. Und es fördert einen Austausch zwischen Adoptiv- und Herkunftsfamilie – wenn dies für das Kind gut ist und alle einverstanden sind. Bei der Adoption eines Stiefkindes hilft eine verpflichtende Beratung durch die Adoptions-Vermittlungsstelle, im Vorfeld zu klären, ob die Adoption das Beste für das Kind ist. Um den Schutz und das Wohl der Kinder auch bei Auslands-Adoptionen zu sichern, muss jede dieser Adoptionen von einer Adoptions-Vermittlungsstelle vermittelt und begleitet werden.

Mein Ziel als Bundesfamilienministerin ist es, dass alle Familien mit Adoptions-Geschichte(n) bestmöglich begleitet werden. Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Mit freundlichen Grüßen



Franziska Giffey
Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Inhalt

Adoption eines fremden Kindes in Deutschland	10
Wie wirkt sich eine Adoption rechtlich aus?	11
Welche Voraussetzungen gibt es für eine Adoption?	12
Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?	12
Welche weiteren Voraussetzungen müssen erfüllt sein?	13
Wie läuft eine Adoption ab?	14
Der Ablauf im Überblick	14
Die Schritte im Einzelnen	14
Wie lange dauern die einzelnen Schritte?	15
Wer vermittelt Adoptionen?	16
Welche Unterlagen benötige ich?	16
Was kostet eine Adoption?	17
Wie ist mein Kind während der Adoptions-Pflege krankenversichert?	17
Bekommt mein Kind einen neuen Namen?	19
Sollte ich mit meinem Kind über die Adoption sprechen?	20
Wird mein Kind Kontakt zu seinen leiblichen Eltern haben?	20
Beispiele	22
Habe ich Anspruch auf	24
... Elterngeld und Elternzeit?	24
... Kindergeld?	24
... Mutterschutz?	24
... eine Hebamme?	24
... Unterstützung durch die Adoptions-Vermittlungsstelle?	25
Wo bekomme ich weitere Informationen?	25

Adoption eines fremden Kindes aus dem Ausland (Auslands-Adoption)	26
Wie wirkt sich eine Auslands-Adoption rechtlich aus?	27
Welche Unterschiede gibt es im Vergleich zu einer Adoption in Deutschland?	28
Wie wird das Wohl des Kindes geschützt?	29
Sind Adoptionen aus jedem anderen Staat möglich?	30
Welche Voraussetzungen gibt es für eine Auslands-Adoption?	31
Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?	31
Welche weiteren Voraussetzungen müssen erfüllt sein?	33
Wie läuft eine Auslands-Adoption ab?	34
Der Ablauf im Überblick	34
Die Schritte im Einzelnen	34
Wie wird die ausländische Adoption in Deutschland anerkannt?	37
Wie lange dauert eine Auslands-Adoption?	39
Wer vermittelt Adoptionen aus dem Ausland?	39
Welche Unterlagen benötige ich?	40
Was kostet eine Auslands-Adoption?	42
Kann ich schon Behörden-Angelegenheiten für mein Kind erledigen, bevor die Adoption in Deutschland anerkannt wurde?	42
Erhält mein Kind die deutsche Staatsbürgerschaft?	43
Bekommt mein Kind einen neuen Namen?	44
Sollte ich mit meinem Kind über die Adoption sprechen?	44
Wo bekomme ich weitere Informationen?	45

Adoption eines Stiefkindes 46

Wie wirkt sich die Adoption rechtlich aus? 47

Welche Voraussetzungen gibt es für die Adoption? 48

Wie läuft die Adoption ab? 50

Der Ablauf im Überblick 50

Wie lange dauern die einzelnen Schritte? 51

Was kostet eine Adoption? 51

Kann ich auch ein adoptiertes Stiefkind adoptieren? 51

Weitere Fragen 52

Wo bekomme ich weitere Informationen? 53

Adoption eines verwandten Kindes 54

Besonderheiten der Verwandten-Adoption 55

Wo bekomme ich weitere Informationen? 56

Adoption eines Pflegekindes 58

Was ändert sich rechtlich, wenn ich mein Pflegekind adoptiere? 59

Weitere Fragen 60

Wo bekomme ich weitere Informationen? 60



Wegweiser durch diese Broschüre

Welche Informationen aus dieser Broschüre für Sie wichtig sind, hängt zunächst von folgenden Fragen ab: Möchten Sie ein fremdes Kind adoptieren? Oder ein Stiefkind, ein verwandtes Kind oder ein Pflegekind?

■ Ich möchte ein fremdes Kind adoptieren.

- Falls das **Kind aus Deutschland** kommt, lesen Sie bitte:
Adoption eines fremden Kindes in Deutschland (Seite 10)
- Falls das **Kind aus dem Ausland** kommt, lesen Sie stattdessen bitte:
Adoption eines fremden Kindes aus dem Ausland (Seite 26)

■ Ich möchte das Kind meiner Partnerin oder meines Partners adoptieren. Bitte lesen Sie: *Adoption eines Stiefkindes (Seite 46)*

■ Ich möchte ein Kind adoptieren, mit dem ich verwandt bin. Bitte lesen Sie: *Adoption eines verwandten Kindes (Seite 54)*

■ Ich möchte mein Pflegekind adoptieren. Bitte lesen Sie: *Adoption eines Pflegekindes (Seite 58)*



Adoption eines fremden Kindes in Deutschland

Wie wirkt sich eine Adoption rechtlich aus?

Durch eine Adoption wird ein fremdes Kind aus rechtlicher Sicht zu Ihrem Kind. Rechtlich gibt es dann also keinen Unterschied mehr zu einem leiblichen Kind. Das heißt unter anderem, dass das Kind mit Ihrer gesamten Familie verwandt ist. Es heißt auch, dass Sie für das Kind genauso verantwortlich sind wie für ein leibliches Kind: Sie haben zum Beispiel das Sorgerecht und die Pflicht, für den Lebensunterhalt des Kindes zu sorgen. Später gehört das Kind genauso wie ein leibliches Kind zu Ihren Erben.

Mit den leiblichen Eltern und deren Familien ist das Kind nach der Adoption aus rechtlicher Sicht nicht mehr verwandt. Die leiblichen Eltern haben also zum Beispiel kein Sorgerecht mehr und müssen nicht mehr für den Lebensunterhalt des Kindes sorgen. Wenn sie sterben, erbt das Kind normalerweise nichts von ihnen.

Die Adoption ist rechtlich bindend und kann normalerweise nicht mehr rückgängig gemacht werden. Ausnahmen gibt es nur in ganz schwerwiegenden Fällen, zum Beispiel wenn die leiblichen Eltern der Adoption nur zugestimmt haben, weil sie getäuscht oder bedroht wurden. Aber selbst dann wird die Adoption nur rückgängig gemacht, wenn das Wohl des Kindes dies erfordert.



Kann ich auch jemanden adoptieren, der bereits erwachsen ist?

Das ist unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls möglich. Allerdings gibt es viele wesentliche Unterschiede zwischen der Adoption von Erwachsenen und der Adoption von Kindern. Zum Beispiel bleiben Erwachsene aus rechtlicher Sicht verwandt mit ihren leiblichen Eltern und deren Familien.

Nur in ganz bestimmten Fällen hat die Adoption einer erwachsenen Person die gleichen rechtlichen Auswirkungen wie die Adoption eines Kindes. Das ist zum Beispiel möglich, wenn Sie zwei Geschwister adoptieren, von denen eines noch keine 18 Jahre alt ist.

Diese Broschüre geht nicht weiter auf die Adoption von Erwachsenen ein. Falls Sie Fragen zu diesem Thema haben, empfehlen wir Ihnen, sich beraten zu lassen, zum Beispiel von einer Adoptions-Vermittlungsstelle oder von einer Anwältin oder einem Anwalt.

Welche Voraussetzungen gibt es für eine Adoption?



Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Sie müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- + Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Wenn Sie verheiratet sind, muss mindestens eine oder einer von Ihnen so alt sein, die oder der andere mindestens 21 Jahre.
- + Es gibt kein Höchstalter für Adoptiv-Eltern. Der Altersunterschied zu dem Kind sollte jedoch einem natürlichen Altersunterschied entsprechen.
- + Falls Sie verheiratet sind, können Sie das Kind nur gemeinsam adoptieren. Dies gilt auch für gleichgeschlechtliche Ehen.
- + Falls Sie nicht verheiratet sind, können Sie das Kind nur allein adoptieren. Dies gilt auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Außerdem müssen Sie für die Adoption geeignet sein. Dabei kommt es insbesondere auf folgende Kriterien an:

- + **Ihre Persönlichkeit:**
Dazu zählen zum Beispiel Ihre Fähigkeit, sich auf das Kind einzulassen, aber auch Charakter-Eigenschaften wie Toleranz und Offenheit. Was Sie zur Adoption bewegt, spielt ebenfalls eine Rolle.
- + **die Stabilität Ihrer Partnerschaft:**
Für ein Kind ist es wichtig, in einer stabilen Partnerschaft aufzuwachsen. Wichtig ist, dass Sie in Ihrer Partnerschaft eine gute gemeinsame Grundlage haben und wissen, wie Sie konstruktiv mit Konflikten umgehen.
- + **Ihre Bereitschaft zum offenen Umgang mit der Adoption:**
Sie sollten bereit sein, das Kind über seine Herkunft aufzuklären und mit diesem Thema offen umzugehen.
- + **Ihre Vorstellungen von Erziehung:**
Sie sollten sich mit Ihren Vorstellungen von Erziehung auseinandersetzen. Wichtig ist, dass Sie Ihre eigene Erziehung hinterfragen und sie nicht einfach auf das Kind übertragen.

+ Ihre Gesundheit:

Sie sollten körperlich und geistig gesund sein, damit sichergestellt ist, dass Sie lange für das Kind sorgen können.

+ Ihre Wohnsituation:

Ihre Wohnung sollte groß genug sein, damit Ihr Kind darin Möglichkeiten hat, sich in einem eigenen Spiel- und Lebensbereich zu entfalten. Der Kontakt zu anderen Kindern sollte im näheren Umfeld möglich sein.

+ Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse:

Das Kind soll in wirtschaftlich stabilen Verhältnissen aufwachsen können. Deshalb müssen Sie Ihre finanzielle Lage offenlegen.

Neben diesen Voraussetzungen gibt es weitere Voraussetzungen, die nicht nur von Ihrer Person abhängig sind. Mehr dazu erfahren Sie im nächsten Abschnitt.

Welche weiteren Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

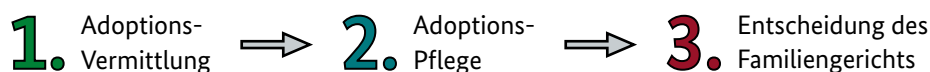
Außerdem müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- + Die Adoption muss von einer Adoptions-Vermittlungsstelle begleitet werden.**
Mehr dazu erfahren Sie in diesem Abschnitt: *Wie läuft eine Adoption ab? (Seite 14)*
- + Die leiblichen Eltern müssen beide der Adoption zustimmen.** Das geht frühestens, wenn das Kind acht Wochen alt ist. Nur in besonderen Fällen kann auf die Zustimmung eines leiblichen Elternteils verzichtet werden, beispielsweise wenn dieser unbekannt oder gestorben ist.
- + Falls die leiblichen Eltern nicht das Sorgerecht für das Kind haben, muss auch der gesetzliche Vertreter des Kindes zustimmen.** Das ist meistens das Jugendamt.
- + Die Adoption muss im Interesse des Kindes sein.** Dabei spielt der Wunsch des Kindes eine besondere Rolle.
- + Bei Kindern ab 14 Jahren ist außerdem die Zustimmung des Kindes notwendig.** Das Kind muss seine Zustimmung vor einer Notarin oder einem Notar erklären.
- + Sie müssen zum Kind passen.** Dabei ist auch zu klären, was Sie sich zutrauen – vor allem bei Kindern, die eine schwierige Vorgeschichte haben oder die aus anderen Gründen besondere Fürsorge benötigen. Insgesamt muss absehbar sein, dass zwischen Ihnen und dem Kind ein gutes Eltern-Kind-Verhältnis entstehen wird.

Wie läuft eine Adoption ab?

Der Ablauf im Überblick

Eine Adoption verläuft grob in drei Schritten:



Während der gesamten Zeit werden Sie von einer Adoptions-Vermittlungsstelle begleitet. Diese berät und unterstützt Sie. Auf Wunsch ist die Vermittlungsstelle auch noch nach dem Abschluss des Adoptions-Verfahrens für Sie da.

Die Schritte im Einzelnen

1. Adoptions-Vermittlung

- Sie melden sich bei einer Adoptions-Vermittlungsstelle. Das kann entweder ein Jugendamt sein oder eine anerkannte nichtstaatliche Adoptions-Vermittlungsstelle. Siehe Seite 16: *Wer vermittelt Adoptionen?*
- Dort bewerben Sie sich um eine Adoption. Zuerst wird geprüft, ob Sie für die Adoption geeignet sind (sogenannte Eignungsprüfung). Dazu werden die Fachkräfte der Vermittlungsstelle mit Ihnen sprechen, um mehr über Sie und Ihre Vorstellungen zu erfahren. Außerdem benötigen Sie verschiedene Unterlagen. Siehe Seite 16: *Welche Unterlagen benötige ich?*
- Über das Ergebnis der Eignungsprüfung werden Sie von Ihrer Vermittlungsstelle informiert.
- Danach dauert es meistens einige Zeit, bis Ihnen ein Kind vorgeschlagen wird. Während dieser Wartezeit werden Sie weiterhin von der Vermittlungsstelle beraten und auf die Adoption vorbereitet. Es kann allerdings auch sein, dass Ihnen kein Kind vorgeschlagen wird.

2. Adoptions-Pflege

- Wenn die Vermittlungsstelle Sie als geeignete Eltern für ein Kind auswählt, kommt es zu Ihnen in Pflege (sogenannte Adoptions-Pflege). Das Kind wohnt dann bei Ihnen zu Hause, damit ein Eltern-Kind-Verhältnis entstehen und wachsen kann. In dieser Zeit können Sie sich auch vergewissern, dass Sie und das Kind tatsächlich zueinander passen.

- 
- Normalerweise ist in dieser Zeit das Jugendamt der Vormund des Kindes, das heißt: Sie können für das Kind zwar Entscheidungen in allen Fragen des täglichen Lebens treffen. Aber Entscheidungen, die darüber hinausgehen, müssen Sie mit dem Jugendamt abstimmen.

3. Entscheidung des Familiengerichts

- Ist die Adoptions-Pflege gut verlaufen, beantragen Sie die Adoption des Kindes beim Familiengericht; den Antrag können Sie nur mithilfe einer Notarin oder eines Notars stellen.
- Schließlich entscheidet das Familiengericht über die Adoption. Mit dieser Entscheidung wird das Kind rechtlich zu Ihrem Kind. Siehe Seite 11: *Wie wirkt sich eine Adoption rechtlich aus?*
- Das Jugendamt ist dann nicht mehr der Vormund des Kindes. Auf Wunsch werden Sie aber weiterhin von der Vermittlungsstelle begleitet und bei Fragen und Problemen unterstützt.
- Im Anschluss können Sie beim Standesamt eine neue Geburts-Urkunde für Ihr Kind beantragen. In dieser sind Sie als Eltern eingetragen. Dass Ihr Kind adoptiert wurde, ist aus der Geburts-Urkunde nicht zu erkennen. Dies steht allerdings im Geburten-Register, das beim Standesamt geführt wird.

Wie lange dauern die einzelnen Schritte?

Das lässt sich pauschal nicht sagen. Unterschiede gibt es vor allem bei der Dauer der Adoptions-Vermittlung.

Adoptions-Vermittlung

Die Adoptions-Vermittlung beginnt mit der Prüfung, ob Sie für eine Adoption geeignet sind. Diese Eignungsprüfung dauert im Durchschnitt etwa neun Monate.

Danach beginnt die Wartezeit, bis Ihnen ein Kind zur Adoption vorgeschlagen wird. Das kann ganz unterschiedlich lange dauern: Manchmal sind es nur wenige Wochen, manchmal mehrere Jahre. Im Durchschnitt dauert es etwa weitere 20 Monate.

Adoptions-Pflege

Nach der Adoptions-Vermittlung kommt das Kind zunächst zu Ihnen in Pflege. Diese Phase dauert normalerweise mindestens ein Jahr. Sie endet mit der Entscheidung des Familiengerichts über die Adoption.

Entscheidung des Familiengerichts

Das Gerichtsverfahren dauert normalerweise mehrere Monate. Allerdings beginnt es während der Adoptions-Pflege mit Ihrem Adoptions-Antrag. Daher ist die Dauer des Verfahrens in der Dauer der Adoptions-Pflege enthalten.

Wer vermittelt Adoptionen?

In Deutschland dürfen Adoptionen nur von bestimmten Stellen vermittelt werden, den Adoptions-Vermittlungsstellen. Wenn Sie ein Kind adoptieren möchten, wenden Sie sich bitte an eine dieser Stellen:

- Ihr Jugendamt – falls Ihr Jugendamt keine eigene Vermittlungsstelle hat, erfahren Sie dort, wo das nächste Jugendamt mit Vermittlungsstelle ist
- einen Adoptions-Dienst in katholischer Trägerschaft
- einen Adoptions-Dienst in evangelischer Trägerschaft
- eine Adoptions-Vermittlungsstelle in nichtkonfessioneller Trägerschaft

Die Kontakt-Daten der Adoptions-Vermittlungsstellen finden Sie in unserem Familienportal: ➔ www.familienportal.de/adoptionsvermittlung

Welche Unterlagen benötige ich?

Wenn Sie sich um eine Adoption bewerben, benötigen Sie unter anderem folgende Unterlagen:

- ⊕ Ihre Geburts-Urkunde
- ⊕ falls Sie verheiratet sind: Ihre Heirats-Urkunde
- ⊕ falls Sie in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben: Ihre Lebenspartnerschafts-Urkunde
- ⊕ Nachweise über Ihr Einkommen und Ihr Vermögen, zum Beispiel Lohn-Abrechnungen oder Konto-Auszüge
- ⊕ ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis



- ⊕ ein Gesundheitszeugnis oder ein entsprechendes ärztliches Attest
- ⊕ einen ausführlichen Lebenslauf

Im Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein.



Hinweis

Falls Sie das Kind als Ehepaar adoptieren, benötigen Sie diese Unterlagen für beide Eheleute.

Was kostet eine Adoption?

Die Adoption selbst kostet nichts, wenn sie von einem Jugendamt vermittelt wird. Andere Vermittlungsstellen erheben teilweise Gebühren. Bitte erkundigen Sie sich bei der jeweiligen Vermittlungsstelle.

Allerdings entstehen in jedem Fall Kosten, zum Beispiel für Beglaubigungen, Führungszeugnisse, ärztliche Atteste, Vorbereitungs-Seminare, notarielle Beurkundungen, Auslagen im Gerichtsverfahren und Ähnliches.

Wie ist mein Kind während der Adoptions-Pflege krankenversichert?

Normalerweise ist Ihr Kind bei Ihnen mitversichert. Falls Sie gesetzlich krankenversichert sind, müssen Sie für das Kind dann keine Beiträge zahlen (sogenannte Familienversicherung). Falls Sie privat krankenversichert sind, erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Krankenversicherung.

Bitte teilen Sie Ihrer Krankenversicherung mit, dass Sie ein Kind in Adoptions-Pflege nehmen. Ihre Krankenversicherung informiert Sie dann über die Einzelheiten.



Bekommt mein Kind einen neuen Namen?

Mit der Adoption erhält Ihr Kind automatisch Ihren Familiennamen.

Falls Sie das Kind als Ehepaar adoptieren und keinen gemeinsamen Familiennamen haben, können Sie sich für einen Ihrer Nachnamen entscheiden. Wenn das Kind bereits fünf Jahre alt oder älter ist, können Sie diese Entscheidung nur gemeinsam mit dem Kind treffen. Falls Sie bereits gemeinsame Kinder haben, bekommt Ihr Adoptiv-Kind denselben Nachnamen wie seine Geschwister.

Den Vornamen behält Ihr Kind normalerweise. Denn er ist ein wichtiger Bestandteil der Identität Ihres Kindes – vor allem, wenn es bereits mit seinem Namen vertraut ist.

Sie können den Vornamen im Zuge der Adoption trotzdem ändern oder ergänzen lassen, wenn

- ⊕ die Änderung dem Wohl Ihres Kindes dient und
- ⊕ der gesetzliche Vertreter des Kindes zustimmt; das ist normalerweise das Jugendamt.

Die Änderung des Vornamens müssen Sie beim Familiengericht beantragen. Bitte berücksichtigen Sie bei einer eventuellen Änderung die Wünsche Ihres Kindes und überlegen Sie sich gut, ob die Änderung für Ihr Kind vorteilhaft ist. Das kann zum Beispiel sein, wenn der Vorname aus einer fremden Sprache stammt und im Deutschen eine seltsame Bedeutung hat oder wenn der Vorname im Deutschen schwer auszusprechen ist.

Bitte überlegen Sie sich auch, ob es für Ihr Kind besser sein könnte, den Vornamen zu ergänzen, statt ihn komplett zu ändern.

Sollte ich mit meinem Kind über die Adoption sprechen?

Ja, denn das ist sehr wichtig für die Entwicklung Ihres Kindes. Es trägt ganz wesentlich dazu bei, dass Ihr Kind eine gefestigte Persönlichkeit ausbilden kann. Dazu gehört bei jedem Menschen die eigene Lebensgeschichte. Deswegen hat Ihr Kind auch ein Recht darauf, etwas über seine Abstammung zu erfahren.

Ein weiterer Vorteil: Wenn Sie offen über die Adoption sprechen, kann Ihr Kind sie als Teil seiner Persönlichkeit annehmen und selbstsicher damit umgehen. Das trägt zu einem stabilen Selbstbild bei. Außerdem schafft der offene Umgang mit dem Thema Vertrauen zwischen Ihnen und Ihrem Kind. Dadurch wird auch der Zusammenhalt innerhalb Ihrer Familie gestärkt.

Daher sollten Sie von Beginn an offen mit Ihrem Kind über seine Adoption sprechen und es früh über seine Herkunft aufklären – in einer Art und Weise, die dem Alter und der Reife Ihres Kindes entspricht. Es gibt viele Möglichkeiten, wie Sie das Thema Adoption in Ihren Familienalltag aufnehmen können. Ratschläge und Unterstützung dazu bekommen Sie von Ihrer Adoptions-Vermittlungsstelle.

Wird mein Kind Kontakt zu seinen leiblichen Eltern haben?

Das können Sie mitentscheiden. Es gibt viele verschiedene Möglichkeiten, wie der Kontakt zwischen Ihrem Kind und seinen leiblichen Eltern gestaltet werden kann: vom indirekten Austausch von Informationen bis hin zum regelmäßigen direkten Kontakt. Allerdings ist jeder Kontakt für beide Seiten freiwillig. Daher ist immer nur so viel Kontakt möglich, wie beide Seiten wollen und zulassen. Es ist auch möglich, dass gar kein Kontakt besteht.

Sie können zum Beispiel auf die folgenden Fragen Einfluss nehmen:

? Findet überhaupt Kontakt statt?

Lassen Sie den leiblichen Eltern Informationen über das Kind zukommen?
Haben Sie auch direkten Kontakt?

? Wie?

Zum Beispiel: Schreiben Sie den leiblichen Eltern Briefe? Treffen Sie sich auch?

? Wie oft?

Zum Beispiel: Tauschen Sie jedes Jahr Informationen aus oder seltener? Immer zu einem festen Termin oder unregelmäßig?

? Wie viel erfahren die leiblichen Eltern?

Zum Beispiel: Erfahren die leiblichen Eltern Ihren Namen und wo Sie wohnen?
Oder bleiben Sie anonym? Wenn Sie Briefe schreiben, schicken Sie dann Fotos mit?

? Ist die Vermittlungsstelle beteiligt?

Zum Beispiel: Schreiben Sie sich Briefe direkt oder gibt die Vermittlungsstelle die Briefe weiter? Wenn Sie sich treffen, ist dann auch eine Fachkraft der Vermittlungsstelle anwesend?

? Verändert sich der Kontakt im Laufe der Zeit?

Zum Beispiel: Schreiben Sie sich regelmäßig, vielleicht jedes Jahr? Nimmt der Kontakt über die Jahre ab? Oder nimmt er zu? Treffen Sie sich von Anfang an oder erst, wenn das Kind Interesse daran äußert?

Die Vermittlungsstelle bespricht mit Ihnen im Einzelnen, welche Möglichkeiten Sie haben und was Sie sich wünschen. Sie erklärt Ihnen auch, welche Vorteile und welche Nachteile die einzelnen Möglichkeiten haben – für Sie, für die leiblichen Eltern und vor allem für Ihr Kind. Sie bespricht zudem mit Ihnen, welche Informationen sich für eine Weitergabe an die leiblichen Eltern eignen, damit diese einen Eindruck von der Entwicklung Ihres Kindes erhalten.

Die Vermittlungsstelle berät auch die leiblichen Eltern zum Thema Kontakt. Sie gleicht deren Wünsche mit Ihren Wünschen ab. Die Adoptions-Vermittlungsstelle hält schriftlich fest, worauf Sie und die leiblichen Eltern sich geeinigt haben. Da diese Einigung rein freiwillig ist, kann sie später nicht gegen den Willen des anderen durchgesetzt werden. Bei Fragen oder Unsicherheiten steht Ihnen die Vermittlungsstelle zur Seite – auch noch nach der Adoption, zum Beispiel wenn sich später am Kontakt etwas ändern soll.

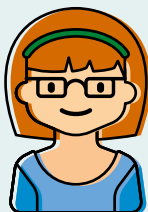
Beispiele



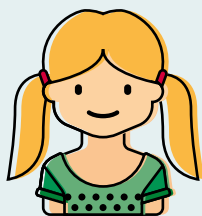
Leylas Adoptiv-Eltern haben sich einmal bei der Vermittlungsstelle mit Leylas leiblicher Mutter getroffen. Leyla war bei dem Treffen nicht dabei. Damals haben sie verabredet, dass sie sich erst mal nur schreiben und nicht mehr treffen – bis Leyla alt genug ist, das selbst zu entscheiden. Damit die Namen und Adressen so lange geheim bleiben, werden die Briefe an die Vermittlungsstelle geschickt, und die Vermittlungsstelle gibt sie weiter. Zu Leylas leiblichem Vater besteht kein Kontakt.



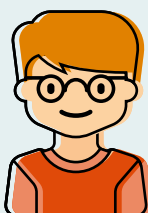
Tarek hat keinen direkten Kontakt zu seinen leiblichen Eltern. Seine Adoptiv-Eltern und seine leiblichen Eltern möchten dies nicht. Mit der Vermittlungsstelle haben sie nun ausgemacht, dass Tareks Adoptiv-Familie einmal im Jahr einen Brief an die Vermittlungsstelle schickt, in dem wichtige Ereignisse aus Tareks Leben stehen: zum Beispiel, dass er in den Kindergarten geht und dass er gerne turnt und malt. Vielleicht legt Tarek auch ein selbst gemaltes Bild dazu. Tareks leibliche Eltern bekommen diesen Brief dann von der Vermittlungsstelle. Wenn Tarek älter ist, bespricht die Familie mit der Vermittlungsstelle, ob sie sich mit seinen leiblichen Eltern doch einmal treffen sollten.



Marie trifft ihre leiblichen Eltern einmal im Jahr: immer am ersten Wochenende nach Marias Geburtstag. Die Treffen sind meistens bei der Vermittlungsstelle, aber bei gutem Wetter manchmal auch im Stadtpark. Frau Maier von der Vermittlungsstelle ist immer dabei.



Alinas Adoptiv-Eltern schreiben Alinas leiblicher Mutter zweimal im Jahr einen Brief. Darin berichten sie, wie sich Alina entwickelt. Manchmal antwortet die leibliche Mutter, oft aber auch nicht. Deswegen geben Alinas Adoptiv-Eltern die Antworten nicht an Alina weiter. Sie wollen nicht, dass Alina vergeblich auf einen Brief von ihrer leiblichen Mutter wartet. Trotzdem sprechen sie mit Alina über die Adoption und über Alinas leibliche Mutter. Sie haben Alina auch gesagt, dass sie nicht wissen, wer Alinas leiblicher Vater ist.



Noah ist ein Kind aus einer vertraulichen Geburt. Das heißt: Als Noah zur Welt kam, hat Noahs Mutter ihren Namen geheim gehalten. Niemand weiß, wer sie ist. Daher hat Noah keinen Kontakt zu seinen leiblichen Eltern. Wenn Noah 16 wird, kann er etwas über seine leibliche Mutter herausfinden. Mehr zu diesem Thema erfahren Sie in unserem Familienportal: www.familienportal.de/ueberblick-adoption, dort unter der Frage „Wie kann ein Adoptivkind erfahren, wer seine leiblichen Eltern sind?“.

Habe ich Anspruch auf ...

Einen Überblick über die wichtigsten staatlichen Leistungen für Adoptiv-Eltern finden Sie in unserem Familienportal:

➤ www.familienportal.de/staatliche-leistungen-adoptiveltern

... Elterngeld und Elternzeit?

Ja. Mehr zum Thema Elterngeld und Elternzeit für Adoptiv-Eltern finden Sie in unserem Familienportal:

➤ www.familienportal.de/elterngeld-adoptivkinder

➤ www.familienportal.de/elternzeit-fuer-adoptivkinder-und-pflegekinder



... Kindergeld?

Ja. Mehr zum Thema Kindergeld für Adoptiv-Eltern finden Sie in unserem Familienportal:

➤ www.familienportal.de/fuer-welche-kinder-kindergeld



... Mutterschutz?

Nein. Denn der Mutterschutz ist ein besonderer Schutz für Schwangere und für Mütter direkt nach der Geburt. Deren Gesundheit ist besonderen Risiken ausgesetzt. Diese Risiken bestehen nicht bei einer Adoption.

... eine Hebamme?

Normalerweise ja – bitte erkundigen Sie sich bei der gesetzlichen Krankenkasse oder privaten Krankenversicherung Ihres Kindes. Welche Kosten genau übernommen werden, unterscheidet sich von Krankenversicherung zu Krankenversicherung.

Siehe auch: *Wie ist mein Kind während der Adoptions-Pflege krankenversichert?* (Seite 17)

... Unterstützung durch die Adoptions-Vermittlungsstelle?

Ja. Die Vermittlungsstelle begleitet Sie vor, während und – wenn Sie das wünschen – auch nach der Adoption. Hier bekommen Sie Informationen, Beratung und Unterstützung.

Einige Beispiele:

- ⊕ Beratung zu den rechtlichen, sozialen und psychischen Auswirkungen der Adoption auf Sie und auf Ihr Kind
- ⊕ Information zum Ablauf des Adoptions-Verfahrens und zu den rechtlichen Folgen der Adoption
- ⊕ Unterstützung beim offenen Umgang mit dem Thema Adoption
- ⊕ Unterstützung beim Kontakt mit den leiblichen Eltern
- ⊕ Veranstaltungen wie Themenabende, Seminare oder Gesprächsgruppen mit Therapeutinnen und Therapeuten
- ⊕ Austausch mit anderen Adoptiv-Eltern
- ⊕ Auskünfte zu weiteren Hilfsangeboten

Dabei steht Ihr Wohl, aber vor allem das Wohl Ihres Kindes an oberster Stelle: Die Beratung und Unterstützung der Vermittlungsstelle hat das Ziel, dass sich Ihr Kind gut entwickelt und dass Sie und Ihr Kind die Besonderheiten einer Adoption gut meistern.

Wo bekomme ich weitere Informationen?

- In unserem Familienportal:
➤ www.familienportal.de/ueberblick-adoption
- Im Magazin „Einblicke Adoption“:
➤ www.familienportal.de/einblicke-adoption
- Im Magazin „Blickwechsel Adoption“:
➤ www.familienportal.de/blickwechsel-adoption





Adoption eines fremden
Kindes aus dem Ausland
(Auslands-Adoption)

Von einer Auslands-Adoption spricht man immer dann, wenn das Kind vor der Adoption in einem anderen Staat lebt und dann aufgrund der Adoption nach Deutschland zieht.

Auf die Staatsangehörigkeit des Kindes kommt es nicht an, auf Ihre Staatsangehörigkeit ebenfalls nicht. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Adoption in dem anderen Staat oder in Deutschland durchgeführt wird: Als Auslands-Adoptionen gelten auch Adoptionen, die in Deutschland durchgeführt werden, wenn das Kind erst in den letzten zwei Jahren vor der Adoption nach Deutschland gekommen ist. In den meisten Fällen wird das Kind jedoch im Ausland adoptiert, und die Adoption wird anschließend in Deutschland anerkannt.

Die Auslands-Adoption wird manchmal auch als „internationale Adoption“ bezeichnet.

Wie wirkt sich eine Auslands-Adoption rechtlich aus?

Durch eine Adoption wird ein fremdes Kind aus rechtlicher Sicht zu Ihrem Kind. Das heißt vor allem, dass Sie für das Kind genauso verantwortlich sind wie für ein leibliches Kind: Sie haben zum Beispiel das Sorgerecht und die Pflicht, für den Lebensunterhalt des Kindes zu sorgen.

Wie sich die Adoption rechtlich genau auswirkt, hängt vor allem davon ab, wo Sie das Kind adoptieren. Meistens geschieht das in dem Staat, aus dem das Kind stammt. Die rechtlichen Auswirkungen richten sich dann nach dem Recht dieses Staates.

Damit die Adoption auch in Deutschland wirksam ist, muss sie hier anerkannt werden. In einigen Fällen ist dafür ein Verfahren bei einem deutschen Familiengericht erforderlich; in anderen Fällen gilt die ausländische Adoption automatisch als anerkannt. Zusätzlich gibt es in einigen Fällen die Möglichkeit, die ausländische Adoption umwandeln zu lassen in eine Adoption nach deutschem Recht. Mehr zur Anerkennung und zur Umwandlung erfahren Sie in diesem Abschnitt: *Wie wird die ausländische Adoption in Deutschland anerkannt?* (Seite 37)

Die Adoption ist rechtlich bindend und kann nur in schwerwiegenden Ausnahmefällen rückgängig gemacht werden.

Welche Unterschiede gibt es im Vergleich zu einer Adoption in Deutschland?

Bei einer Auslands-Adoption kommt das Kind nicht nur in eine neue Familie, sondern oft auch in eine neue Kultur. Dies bringt viele besondere Herausforderungen mit sich – für das Kind und für Sie.

Zum Beispiel müssen Sie besondere rechtliche Vorgaben beachten. Dazu gehören vor allem die rechtlichen Vorgaben des Staates, aus dem das Kind stammt. Darüber hinaus gibt es ein spezielles Vermittlungs-Verfahren für Auslands-Adoptionen. Im Vergleich zur Adoption eines Kindes, das in Deutschland lebt, gibt es daher Unterschiede:

- bei den Voraussetzungen – siehe: *Welche Voraussetzungen gibt es für eine Auslands-Adoption?* (Seite 31)
- beim Ablauf – siehe: *Wie läuft eine Auslands-Adoption ab?* (Seite 34)

Außerdem gibt es möglicherweise Unterschiede:

- bei den rechtlichen Auswirkungen – siehe: *Wie wird die ausländische Adoption in Deutschland anerkannt?* (Seite 37)
- bei der Staatsbürgerschaft Ihres Kindes – siehe: *Erhält mein Kind die deutsche Staatsbürgerschaft?* (Seite 43)
- beim Namen Ihres Kindes – siehe: *Bekommt mein Kind einen neuen Namen?* (Seite 44)

Dagegen gibt es keine Unterschiede:

- bei der Frage, wie offen Sie mit dem Thema Adoption umgehen sollten – siehe: *Sollte ich mit meinem Kind über die Adoption sprechen?* (Seite 44)
- bei Ihren Ansprüchen auf Elterngeld, Elternzeit, Kindergeld und Ähnliches – siehe: *Habe ich Anspruch auf...* (Seite 24)

Wie wird das Wohl des Kindes geschützt?

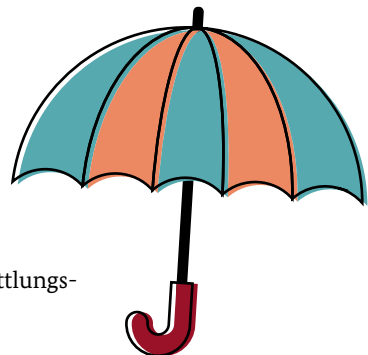
Zum Schutz des Kindes müssen bei jeder Auslands-Adoption bestimmte Standards eingehalten werden. Dazu zählt Folgendes:

- Das Wohl des Kindes muss im Mittelpunkt der Adoption stehen.
- Eine Auslands-Adoption darf nur in Betracht gezogen werden, wenn im Herkunftsland des Kindes weder geeignete Adoptiv-Eltern noch eine andere geeignete Unterbringung zur Verfügung stehen.
- Alle Beteiligten müssen vorab über die Folgen der Adoption informiert werden und mit diesen einverstanden sein. Dies betrifft in erster Linie die leiblichen Eltern und ab einem gewissen Alter auch das Kind selbst.
- Wer ein Kind aus dem Ausland adoptieren möchte, muss nicht nur ganz allgemein für eine Adoption geeignet sein, sondern auch speziell für eine Adoption aus dem Ausland.

Um die Einhaltung dieser Standards sicherzustellen, ist vorgeschrieben, dass jede Auslands-Adoption von deutscher Seite aus von einer Auslands-Vermittlungsstelle durchgeführt wird. Das nennt man „Vermittlungs-Gebot“. Die Vermittlungsstelle unterstützt und berät Sie, aber sie achtet auch darauf, dass das Wohl des Kindes geschützt wird.

Auslands-Adoptionen ohne Mitwirkung einer Auslands-Vermittlungsstelle sind verboten. Das gilt nicht nur für die Adoption eines fremden Kindes, sondern auch für die Adoption eines Stiefkindes oder eines verwandten Kindes aus dem Ausland.

Außerdem muss eine Fachstelle für Adoptionen im Herkunftsland des Kindes an der Adoption mitwirken. Diese Fachstelle muss mit der deutschen Auslands-Vermittlungsstelle zusammenarbeiten.



Sind Adoptionen aus jedem anderen Staat möglich?

Nein, Adoptionen sind nur möglich aus Staaten, in denen es eine Fachstelle für Adoptionen gibt, die mit einer deutschen Vermittlungsstelle zusammenarbeitet. Das ist nötig, damit gewährleistet werden kann, dass im Herkunftsland des Kindes bestimmte Standards zum Schutz des Kindes eingehalten werden. Siehe Seite 29: *Wie wird das Wohl des Kindes geschützt?*

Außerdem ist eine Adoption aus manchen Staaten von vornherein ausgeschlossen: Zum Beispiel können Sie in bestimmten Staaten nur ein Kind adoptieren, wenn Sie dauerhaft dort wohnen. In einigen anderen Staaten gibt es gar keine Adoptionen.

Ihre Vermittlungsstelle informiert Sie, aus welchen Staaten eine Adoption möglich ist, und unterstützt Sie bei der Auswahl des Herkunftslandes. Siehe Seite 34: *Wie läuft eine Auslands-Adoption ab?*



Welche Voraussetzungen gibt es für eine Auslands-Adoption?



Wenn Sie ein Kind im Ausland adoptieren, gibt es dafür sowohl Voraussetzungen von deutscher Seite als auch Voraussetzungen vonseiten des Staates, aus dem das Kind kommt. Letztere unterscheiden sich von Staat zu Staat. Daher werden hier nur die Voraussetzungen vorgestellt, die von deutscher Seite bestehen.

Über die Voraussetzungen des anderen Staates werden Sie von Ihrer Vermittlungsstelle informiert. Mehr zur Vermittlungsstelle erfahren Sie in diesem Abschnitt: *Wer vermittelt Adoptionen aus dem Ausland? (Seite 39)*

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Sie müssen für die Adoption geeignet sein. Dabei kommt es insbesondere auf folgende Kriterien an:

+ Ihre Persönlichkeit:

Dazu zählen zum Beispiel Ihre Fähigkeit, sich auf das Kind einzulassen, aber auch Charakter-Eigenschaften wie Toleranz und Offenheit. Was Sie zur Adoption bewegt, spielt ebenfalls eine Rolle.

+ die Stabilität Ihrer Partnerschaft:

Für ein Kind ist es wichtig, in einer stabilen Partnerschaft aufzuwachsen. Wichtig ist, dass Sie in Ihrer Partnerschaft eine gute gemeinsame Grundlage haben und wissen, wie Sie konstruktiv mit Konflikten umgehen.

+ Ihre Bereitschaft zum offenen Umgang mit der Adoption:

Sie sollten bereit sein, das Kind über seine Herkunft aufzuklären und mit diesem Thema offen umzugehen.

+ Ihre Vorstellungen von Erziehung:

Sie sollten sich mit Ihren Vorstellungen von Erziehung auseinandersetzen. Wichtig ist, dass Sie Ihre eigene Erziehung hinterfragen und sie nicht einfach auf das Kind übertragen.

+ **Ihre Gesundheit:**

Sie sollten körperlich und geistig gesund sein, damit sichergestellt ist, dass Sie lange für das Kind sorgen können.

+ **Ihr Alter:**

Der Altersunterschied zu dem Kind sollte einem natürlichen Altersunterschied entsprechen.

+ **Ihre Wohnsituation:**

Ihre Wohnung sollte groß genug sein, damit Ihr Kind darin Möglichkeiten hat, sich zurückzuziehen. Der Kontakt zu anderen Kindern sollte im näheren Umfeld möglich sein.

+ **Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse:**

Das Kind soll in wirtschaftlich stabilen Verhältnissen aufwachsen können. Deshalb müssen Sie Ihre finanzielle Lage offenlegen.

Darüber hinaus müssen Sie speziell für die Auslands-Adoption geeignet sein. Dazu gehört unter anderem:

- + Ihre Bereitschaft, sich mit der Herkunft des Kindes auseinanderzusetzen; dazu zählt auch, dass Sie sich Wissen über die Kultur und die soziale Situation im Herkunftsland des Kindes aneignen.

- + Ihre Bereitschaft, die Herkunft des Kindes in Ihrem zukünftigen Familienleben zu berücksichtigen.

- + Ihre Bereitschaft, auf die besonderen Bedürfnisse des Kindes einzugehen; dazu zählen insbesondere Bedürfnisse, die sich aus seiner Herkunft ergeben und möglicherweise auch daraus, dass es aus einem anderen Kulturkreis stammt.

- + Ihre Bereitschaft, sich auf das „Anders-Sein“ des Kindes einzulassen; dazu zählt auch, dass Sie bereit sind, falls nötig, mit Diskriminierung und Rassismus umzugehen.

Welche weiteren Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Außerdem müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

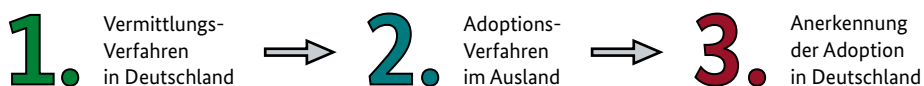
- Die Adoption muss von einer Auslands-Vermittlungsstelle begleitet werden. Mehr dazu erfahren Sie in diesem Abschnitt: *Wie läuft eine Auslands-Adoption ab? (Seite 34)*
- Die leiblichen Eltern müssen beide der Adoption zustimmen. Ausnahmen gibt es nur in besonderen Fällen, beispielsweise wenn ein leiblicher Elternteil unbekannt oder gestorben ist.
- Die Adoption muss im Interesse des Kindes sein. Dabei spielt der Wunsch des Kindes eine besondere Rolle.
- Ab einem gewissen Alter ist die Zustimmung des Kindes selbst notwendig. Dafür gibt es keine feste Altersgrenze, sondern es kommt darauf an, wie gut das Kind bereits die Tragweite der Entscheidung versteht.
- Sie müssen zum Kind passen. Dabei ist auch zu klären, was Sie sich zutrauen – vor allem bei Kindern, die eine schwierige Vorgeschichte haben oder die aus anderen Gründen besondere Fürsorge benötigen. Insgesamt muss absehbar sein, dass zwischen Ihnen und dem Kind ein gutes Eltern-Kind-Verhältnis entstehen wird.

Dazu kommen möglicherweise weitere Voraussetzungen, die das Herkunftsland des Kindes vorgibt. Diese werden hier nicht vorgestellt, weil sie sich von Staat zu Staat unterscheiden. Über die Voraussetzungen des Herkunftslandes werden Sie von Ihrer Vermittlungsstelle informiert. Mehr zur Vermittlungsstelle erfahren Sie in diesem Abschnitt: *Wer vermittelt Adoptionen aus dem Ausland? (Seite 39)*

Wie läuft eine Auslands-Adoption ab?

Der Ablauf im Überblick

Normalerweise verläuft eine Auslands-Adoption grob in drei Schritten:



Während der gesamten Zeit werden Sie von einer Vermittlungsstelle begleitet, die Sie berät und unterstützt. Auf Wunsch ist die Vermittlungsstelle auch noch nach dem Abschluss des Adoptions-Verfahrens für Sie da.

Die Herkunftsländer wollen nach der Adoption in der Regel in Form von Entwicklungsberichten über den Lebensweg der Kinder informiert werden. Auch dies bespricht die Vermittlungsstelle mit Ihnen.

Die Schritte im Einzelnen

1. Vermittlungs-Verfahren in Deutschland

- Sie melden sich bei einer Vermittlungsstelle für Auslands-Adoptionen. Das kann entweder Ihr Landes-Jugendamt sein (dort die zentrale Adoptionsstelle) oder eine nichtstaatliche Vermittlungsstelle, die für Auslands-Adoptionen zugelassen ist. Bitte beachten Sie bei der Auswahl Ihrer Vermittlungsstelle, dass die nichtstaatlichen Vermittlungsstellen immer nur für Adoptionen aus bestimmten Staaten zugelassen sind. Siehe Seite 39: *Wer vermittelt Adoptionen aus dem Ausland?*
- Die Vermittlungsstelle berät und unterstützt Sie. Sie hilft Ihnen bei der Entscheidung, aus welchem Staat Sie ein Kind adoptieren möchten, und bereitet Sie auf die Adoption vor – auch speziell auf die Adoption eines Kindes aus dem Staat, für den Sie sich entschieden haben.
- Außerdem wird geprüft, ob Sie für die Adoption geeignet sind. Diese sogenannte Eignungsprüfung besteht aus zwei Teilen:
 - In der „allgemeinen Eignungsprüfung“ wird geprüft, ob Sie ganz grundsätzlich für eine Adoption geeignet sind. Dies macht normalerweise das Jugendamt.

- In der „länderspezifischen Eignungsprüfung“ prüft Ihre Auslands-Vermittlungsstelle, ob Sie speziell für die Adoption eines Kindes aus dem Ausland geeignet sind – und ganz speziell für die Adoption eines Kindes aus dem Staat, für den Sie sich entschieden haben.

Für beide Teile der Eignungsprüfung führen Sie Gespräche mit Fachkräften des Jugendamtes beziehungsweise der Vermittlungsstelle, damit diese mehr über Sie und Ihre Vorstellungen erfahren können. Außerdem benötigen Sie verschiedene Unterlagen. Siehe Seite 40: *Welche Unterlagen benötige ich?*

- Über das Ergebnis der allgemeinen Eignungsprüfung werden Sie vom Jugendamt informiert, über das Ergebnis der länderspezifischen Eignungsprüfung von Ihrer Auslands-Vermittlungsstelle.
- Kommen beide Stellen zu dem Ergebnis, dass Sie für eine Auslands-Adoption geeignet sind, übermittelt Ihre Auslands- Vermittlungsstelle Ihre Adoptions-Bewerbung an die Fachstelle für Adoptionen in dem Staat, für den Sie sich entschieden haben.
- Meistens dauert es einige Zeit, bis Ihnen ein Kind vorgeschlagen wird. Während dieser Wartezeit werden Sie von der Vermittlungsstelle weiter beraten und auf die Adoption vorbereitet. Es kann allerdings auch sein, dass Ihnen kein Kind vorgeschlagen wird.
- Wenn Ihnen von der ausländischen Fachstelle über Ihre Auslands-Vermittlungsstelle ein Kind vorgeschlagen wird, erfahren Sie in der Regel bereits einiges über das Kind, zum Beispiel sein Alter, seinen Gesundheits-Zustand oder warum es zur Adoption freigegeben wurde. Ihre Vermittlungsstelle bespricht den Vorschlag mit Ihnen und hilft Ihnen bei der Entscheidung, ob Sie das Adoptions-Verfahren mit dem vorgeschlagenen Kind fortsetzen wollen.

2. Adoptions-Verfahren im Ausland

- Sie reisen in das Herkunftsland des Kindes, um das Kind kennenzulernen. Je nach Herkunftsland können auch mehrere Reisen erforderlich sein. In manchen Herkunftsländern ist es üblich, dass Sie dort eine Zeit gemeinsam mit dem Kind wohnen, damit bereits ein Eltern-Kind-Verhältnis entstehen und wachsen kann. In dieser Zeit können Sie sich auch vergewissern, dass Sie und das Kind tatsächlich zueinander passen.
- Meistens wird das Adoptions-Verfahren im Herkunftsland durchgeführt. Wie genau dieses Verfahren abläuft, unterscheidet sich von Land zu Land. Ihre Vermittlungsstelle bereitet Sie rechtzeitig auf das Verfahren vor und unterstützt Sie auch während des Verfahrens.



- 
- Das Adoptions-Verfahren kann auch in Deutschland durchgeführt werden. Das ist allerdings sehr selten. Zum Ablauf in diesen Fällen siehe Seite 14: *Wie läuft eine Adoption ab?*

3. Anerkennung der Adoption in Deutschland

- Nach dem Adoptions-Verfahren im Ausland muss die Adoption in Deutschland anerkannt werden. Bestimmte Herkunftsländer stellen eine Bescheinigung nach dem „Haager Adoptionsübereinkommen“ (HAÜ; Artikel 23) aus, mit der die Adoption automatisch in Deutschland anerkannt ist; ansonsten müssen Sie die Anerkennung beim Familiengericht beantragen. Erst mit der Anerkennung ist die ausländische Adoption auch in Deutschland wirksam. Mehr zur Anerkennung erfahren Sie im nächsten Abschnitt: *Wie wird die ausländische Adoption in Deutschland anerkannt?*
- Den Antrag auf Anerkennung können Sie schon vom Herkunftsland des Kindes aus stellen. Das ist in aller Regel auch nötig, damit Sie mit dem Kind nach Deutschland einreisen können: Nachdem Sie den Antrag gestellt haben, stellt Ihre Vermittlungsstelle Ihnen eine Bescheinigung aus, dass sie Ihr Adoptions-Verfahren durchgeführt hat. Mit dieser Bescheinigung können Sie ein Visum oder andere Einreise-Papiere für das Kind beantragen, und zwar bei der deutschen Botschaft oder einer anderen Auslands-Vertretung im Herkunftsland des Kindes. Mehr zu der Bescheinigung erfahren Sie in diesem Abschnitt: *Kann ich schon Behörden-Angelegenheiten für mein Kind erledigen, bevor die Adoption in Deutschland anerkannt wurde?* (Seite 42)
- Sobald Sie die Einreise-Papiere bekommen haben, können Sie mit dem Kind nach Deutschland einreisen.

Wie wird die ausländische Adoption in Deutschland anerkannt?

Das hängt davon ab, ob sich das Herkunftsland des Kindes dem „Haager Adoptionsübereinkommen“ (HAÜ) angeschlossen hat:

- Falls ja, reicht es für die Anerkennung aus, wenn Ihnen die Adoptions-Behörde im Herkunftsland eine Bescheinigung ausstellt, dass die Adoption nach dem HAÜ durchgeführt worden ist (Artikel 23 HAÜ). Mit dieser Bescheinigung gilt die Adoption in Deutschland automatisch als anerkannt.
- Ansonsten müssen Sie die ausländische Adoption in Deutschland vom Familiengericht anerkennen lassen. Dies müssen Sie beantragen, sobald das Adoptions-Verfahren im Herkunftsland abgeschlossen wurde.

Adoption eines fremden Kindes aus dem Ausland (Auslands-Adoption)

Mit der Anerkennung ist die Adoption auch in Deutschland rechtlich wirksam, das heißt: Sie hat hier dieselben rechtlichen Auswirkungen wie im Herkunftsland des Kindes. Diese können sich von einer deutschen Adoption unterscheiden. Je nach Herkunftsland kann es zum Beispiel sein,

- dass das Kind zwar mit Ihnen verwandt ist, aber nicht mit dem Rest Ihrer Familie,
- dass das Kind rechtlich noch mit seinen leiblichen Eltern oder mit deren Familien verwandt ist,
- dass das Kind auch nach der Adoption rechtliche Beziehungen zu den leiblichen Eltern hat, zum Beispiel noch zu deren Erben gehört.

Daher gibt es zusätzlich zur Anerkennung die Möglichkeit, die ausländische Adoption umwandeln zu lassen in eine Adoption, die deutschem Recht entspricht. Dann hat die Adoption dieselben rechtlichen Auswirkungen wie eine Adoption, die in Deutschland durchgeführt wurde. Das adoptierte Kind ist dann rechtlich so gestellt, als wäre es Ihr leibliches Kind.

Tipp

Auch wenn Sie eine Bescheinigung nach Artikel 23 HAÜ bekommen, kann es sinnvoll sein, die Adoption zusätzlich in Deutschland vom Familiengericht anerkennen zu lassen. Viele Adoptiv-Eltern tun dies, um rechtliche Klarheit zu schaffen. Bitte lassen Sie sich hierzu von Ihrer Vermittlungsstelle beraten.

Mehr zur Anerkennung und zur Umwandlung erfahren Sie von Ihrer Vermittlungsstelle. Auch das Bundesamt für Justiz in seiner Funktion als Bundeszentralstelle für Auslandsadoption bietet auf seiner Internet-Seite Informationen dazu und nennt die zuständigen Stellen: ➔ www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption

Wie lange dauert eine Auslands-Adoption?

Das lässt sich pauschal nicht sagen. Die Dauer unterscheidet sich stark von Fall zu Fall. Die Adoption kann einige Monate dauern, aber auch mehrere Jahre. Näheres erfahren Sie bei Ihrer Vermittlungsstelle.

Wer vermittelt Adoptionen aus dem Ausland?

Auslands-Adoptionen dürfen in Deutschland nur von bestimmten Stellen vermittelt werden. Wenn Sie ein Kind aus dem Ausland adoptieren möchten, wenden Sie sich bitte an eine der folgenden Vermittlungsstellen:

- ➕ die zentrale Adoptionsstelle Ihres Landes-Jugendamtes; deren Kontakt-Daten finden Sie hier: www.bundesjustizamt.de/landesjugendaemter
- ➕ eine nichtstaatliche Vermittlungsstelle, die für die Vermittlung von Auslands-Adoptionen zugelassen ist. Diese Vermittlungsstellen nennt man auch „anerkannte Auslands-Vermittlungsstellen“ oder „Vermittlungsstellen der freien Träger“. Deren Kontakt-Daten finden Sie hier: www.bundesjustizamt.de/freie_traeger

Die nichtstaatlichen Vermittlungsstellen sind jeweils nur für Adoptionen aus bestimmten Staaten zugelassen. Welche Staaten das sind, erfahren Sie bei den einzelnen Vermittlungsstellen. Die zentralen Adoptionsstellen der Landes-Jugendämter haben keine solche Beschränkung. Allerdings können nicht aus allen Staaten Kinder adoptiert werden. Siehe Seite 30: *Sind Adoptionen aus jedem anderen Staat möglich?*



Welche Unterlagen benötige ich?

Wenn Sie sich um eine Auslands-Adoption bewerben, benötigen Sie unter anderem folgende Unterlagen:

- ✓ Ihre Geburts-Urkunde oder Ihr Familienbuch
- ✓ falls Sie verheiratet sind: Ihre Heirats-Urkunde
- ✓ falls Sie in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben:
Ihre Lebenspartnerschafts-Urkunde
- ✓ Ihren Reisepass oder Ihren Personalausweis, wenn dieser
für Reisen in das Herkunftsland des Kindes ausreicht
- ✓ Nachweise über Ihr Einkommen und Ihr Vermögen,
zum Beispiel Lohn-Abrechnungen oder Konto-Auszüge
- ✓ ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
- ✓ ein Gesundheitszeugnis oder ein entsprechendes
ärztliches Attest
- ✓ einen ausführlichen Lebenslauf



Hinweis

Falls Sie das Kind als Ehepaar adoptieren, werden diese Unterlagen von Ihnen und auch von Ihrer Ehepartnerin oder Ihrem Ehepartner verlangt.

Für das Adoptions-Verfahren im Ausland benötigen Sie fast immer weitere Unterlagen; außerdem müssen Sie meistens Übersetzungen von deutschen Dokumenten anfertigen lassen.

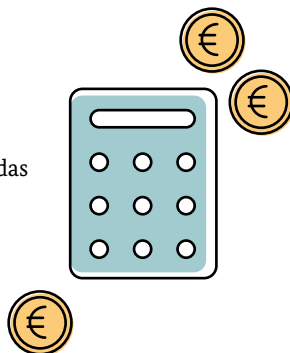
Umgekehrt benötigen Sie später Übersetzungen von ausländischen Dokumenten ins Deutsche. Welche Dokumente übersetzt werden müssen, hängt vom Herkunftsland des Kindes ab. Über die Einzelheiten informiert Sie Ihre Vermittlungsstelle.



Was kostet eine Auslands-Adoption?

Im Rahmen der Auslands-Adoption entstehen folgende Kosten:

- Die Gebühr für die allgemeine Eignungsprüfung durch das Jugendamt beträgt 1.300 Euro.
- Falls Sie als Vermittlungsstelle die zentrale Adoptionsstelle Ihres Landes-Jugendamtes wählen, beträgt die Gebühr für das Vermittlungs-Verfahren 1.200 Euro. Darin sind die Kosten der länderspezifischen Eignungsprüfung bereits enthalten.
- Die nichtstaatlichen Vermittlungsstellen erheben in aller Regel höhere Gebühren. Bitte erkundigen Sie sich bei der jeweiligen Vermittlungsstelle.
- Darüber hinaus entstehen in Deutschland weitere Kosten, zum Beispiel für Beglaubigungen, Führungszeugnisse, ärztliche Atteste, notarielle Beurkundungen, die Übersetzung von Dokumenten und Ähnliches.
- Dazu kommen Reisekosten und Kosten im Ausland, zum Beispiel für die Adoptions-Vermittlung im Herkunftsland des Kindes, für dort benötigte Dokumente und für die Übersetzung von Dokumenten.



Nähere Informationen zu den Kosten bekommen Sie bei Ihrer Vermittlungsstelle.

Die Kosten für eine Adoption können nicht von der Steuer abgesetzt werden.

Kann ich schon Behörden-Angelegenheiten für mein Kind erledigen, bevor die Adoption in Deutschland anerkannt wurde?

Ja, das ist möglich. Nachdem Sie den Antrag auf Anerkennung der Adoption beim Familiengericht in Deutschland gestellt haben, stellt Ihre Vermittlungsstelle Ihnen eine Bescheinigung darüber aus, dass eine internationale Adoptions-Vermittlung stattgefunden hat. Mit dieser Bescheinigung können Sie bereits viele Behörden-Angelegenheiten erledigen, bevor über die Anerkennung entschieden wird. Sie können damit zum Beispiel Elterngeld oder andere Familien-Leistungen beantragen.

Mit der Bescheinigung können Sie auch verschiedene Papiere für Ihr Kind beantragen, zum Beispiel ein Visum für die Einreise nach Deutschland. Daher müssen Sie den Antrag auf Anerkennung der Adoption in aller Regel schon stellen, bevor Sie mit dem Kind nach Deutschland einreisen.

Allerdings hat die Bescheinigung Ihrer Vermittlungsstelle über das durchgeführte Vermittlungs-Verfahren nicht die gleichen Folgen wie die Anerkennung der Adoption durch ein deutsches Familiengericht: Wenn Sie die Bescheinigung bei einer Behörde vorlegen, kann die Behörde prüfen, ob bei der ausländischen Adoption besonders schwere Fehler gemacht wurden – zum Beispiel wenn es Hinweise darauf gibt, dass die leiblichen Eltern nicht mit der Adoption einverstanden waren.

Erhält mein Kind die deutsche Staatsbürgerschaft?

Das ist möglich. Durch die Adoption erhält das Kind die deutsche Staatsbürgerschaft, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ⊕ Das Kind ist noch keine 18 Jahre alt.
- ⊕ Sie selbst haben die deutsche Staatsbürgerschaft; falls Sie verheiratet sind, genügt es, wenn eine oder einer von Ihnen die deutsche Staatsbürgerschaft hat.
- ⊕ Die ausländische Adoption wird in Deutschland anerkannt. Mehr zu diesem Thema erfahren Sie in diesem Abschnitt: *Wie wird die ausländische Adoption in Deutschland anerkannt?* (Seite 37)
- ⊕ Die ausländische Adoption hat im Wesentlichen dieselben rechtlichen Auswirkungen wie eine Adoption nach deutschem Recht. Dazu gehört auch, dass das Kind keine rechtlichen Beziehungen mehr zu den leiblichen Eltern hat. Falls diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, haben Sie in vielen Fällen die Möglichkeit, die ausländische Adoption umwandeln zu lassen in eine Adoption, die deutschem Recht entspricht. Mehr zu diesem Thema erfahren Sie ebenfalls in diesem Abschnitt: *Wie wird die ausländische Adoption in Deutschland anerkannt?* (Seite 37)

Einzelheiten zu diesem Thema erfahren Sie von Ihrer Vermittlungsstelle.

Bekommt mein Kind einen neuen Namen?

Das ist möglich. In aller Regel erhält Ihr Kind im Laufe der Adoption Ihren Familiennamen.

Den Vornamen können Sie meistens ebenfalls ändern lassen. Bitte berücksichtigen Sie jedoch bei einer eventuellen Änderung die Wünsche Ihres Kindes und überlegen Sie sich gut, ob die Änderung vorteilhaft für Ihr Kind ist. Das kann zum Beispiel sein, wenn der Vorname aus einer fremden Sprache stammt und im Deutschen eine seltsame Bedeutung hat oder wenn der Vorname im Deutschen schwer auszusprechen ist.

Bitte überlegen Sie sich auch, ob es für Ihr Kind besser sein könnte, den Vornamen zu ergänzen, statt ihn komplett zu ändern. Denn ein Vorname ist ein wichtiger Bestandteil der Identität Ihres Kindes – vor allem, wenn es bereits mit seinem Namen vertraut ist.

Wie eine Änderung des Vor- oder Nachnamens abläuft, hängt vor allem davon ab, in welchem Staat Sie das Kind adoptieren.

Einzelheiten zu diesem Thema erfahren Sie von Ihrer Vermittlungsstelle.

Sollte ich mit meinem Kind über die Adoption sprechen?

Ja, denn das ist sehr wichtig für die Entwicklung Ihres Kindes. Es trägt ganz wesentlich dazu bei, dass Ihr Kind eine gefestigte Persönlichkeit ausbilden kann. Dazu gehört bei jedem Menschen die eigene Lebensgeschichte. Deswegen hat Ihr Kind auch ein Recht darauf, etwas über seine Abstammung zu erfahren.

Ein weiterer Vorteil: Wenn Sie offen über die Adoption sprechen, kann Ihr Kind sie als Teil seiner Persönlichkeit annehmen und selbstsicher damit umgehen. Das trägt zu einem stabilen Selbstbild bei. Außerdem schafft der offene Umgang mit dem Thema Vertrauen zwischen Ihnen und Ihrem Kind. Dadurch wird auch der Zusammenhalt innerhalb Ihrer Familie gestärkt.

Daher sollten Sie von Beginn an offen mit Ihrem Kind über seine Adoption sprechen und es früh über seine Herkunft aufklären – in einer Art und Weise, die dem Alter und der Reife Ihres Kindes entspricht. Es gibt viele Möglichkeiten, wie Sie das Thema Adoption in Ihren Familienalltag aufnehmen können. Ratschläge und Unterstützung dazu bekommen Sie von Ihrer Vermittlungsstelle. Diese kann Sie auch beraten, wenn Sie Fragen zum Kontakt mit den leiblichen Eltern haben.



Wo bekomme ich weitere Informationen?

- Beim Bundesamt für Justiz in seiner Funktion als Bundeszentralstelle für Auslandsadoption: www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption
- In unserem Familienportal:
www.familienportal.de/ueberblick-adoption
- Im Magazin „Einblicke Adoption“:
www.familienportal.de/einblicke-adoption
- Im Magazin „Blickwechsel Adoption“:
www.familienportal.de/blickwechsel-adoption





Adoption eines Stiefkindes

Sie können auch Ihr Stiefkind adoptieren – also das Kind Ihrer Partnerin oder Ihres Partners. Dazu ist nicht erforderlich, dass Sie mit Ihrer Partnerin oder Ihrem Partner verheiratet sind.

Wie wirkt sich die Adoption rechtlich aus?

Durch die Adoption wird Ihr Stiefkind aus rechtlicher Sicht zu Ihrem Kind. Rechtlich gibt es dann also keinen Unterschied mehr zu einem leiblichen Kind. Das heißt unter anderem, dass das Kind mit Ihrer gesamten Familie verwandt ist. Es heißt auch, dass Sie für das Kind genauso verantwortlich sind wie für ein leibliches Kind: Sie haben zum Beispiel das Sorgerecht und die Pflicht, für den Lebensunterhalt des Kindes zu sorgen. Später gehört das Kind genauso wie ein leibliches Kind zu Ihren Erben.

Mit Ihrer Partnerin oder Ihrem Partner bleibt das Kind verwandt; auch aus rechtlicher Sicht ändert sich daran nichts. Aber mit dem anderen leiblichen Elternteil und mit dessen Familie ist es nach der Adoption aus rechtlicher Sicht nicht mehr verwandt. Der andere Elternteil hat also zum Beispiel kein Sorgerecht mehr und nicht mehr die Pflicht, für den Lebensunterhalt des Kindes zu sorgen. Auch sein Recht auf Umgang mit dem Kind fällt weg. Das heißt: Der andere Elternteil hat keinen gesetzlichen Anspruch mehr, das Kind zu sehen oder zu sprechen oder Informationen über das Kind zu bekommen. Aber selbstverständlich kann der Kontakt zum Kind auch nach der Adoption bestehen bleiben, wenn beide Seiten das wollen.

Die Adoption ist rechtlich bindend und kann normalerweise nicht mehr rückgängig gemacht werden. Ausnahmen gibt es nur in ganz schwerwiegenden Fällen, zum Beispiel wenn die leiblichen Eltern der Adoption nur zugestimmt haben, weil sie getäuscht oder bedroht wurden. Aber selbst dann wird die Adoption nur rückgängig gemacht, wenn das Wohl des Kindes dies erfordert.

Welche Voraussetzungen gibt es für die Adoption?



Sie können Ihr Stiefkind adoptieren, wenn Sie mit dessen Mutter oder Vater

- + verheiratet sind oder
- + in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben oder
- + in einer anderen festen Lebensgemeinschaft leben. Das ist normalerweise der Fall, wenn Sie schon mindestens vier Jahre zusammen wohnen oder wenn Sie ein gemeinsames Kind haben und als Familie zusammen leben.

Außerdem müssen Sie im Wesentlichen dieselben Voraussetzungen erfüllen wie bei der Adoption eines fremden Kindes. Es gibt nur wenige Unterschiede:

- + Sie können das Kind nicht gemeinsam mit Ihrer Partnerin oder Ihrem Partner adoptieren, auch wenn Sie verheiratet sind. Denn Ihre Partnerin oder Ihr Partner ist bereits die Mutter oder der Vater des Kindes.
- + Sie müssen mindestens 21 Jahre alt sein. Das Alter Ihrer Partnerin oder Ihres Partners spielt keine Rolle.
- + Sie müssen sich am Anfang von einer Adoptions-Vermittlungsstelle beraten lassen. Mehr dazu erfahren Sie im nächsten Abschnitt: *Wie läuft die Adoption ab?*

Ansonsten unterscheiden sich die Voraussetzungen nicht von der Adoption eines fremden Kindes. Siehe: *Welche Voraussetzungen gibt es für eine Adoption?* (Seite 12)



Wie läuft die Adoption ab?

Der Ablauf im Überblick

Normalerweise verläuft eine Adoption in folgenden Schritten:

- 1.** Sie melden sich bei einer Adoptions-Vermittlungsstelle. Das kann entweder ein Jugendamt sein oder eine anerkannte nichtstaatliche Adoptions-Vermittlungsstelle. Siehe Seite 16:
Wer vermittelt Adoptionen?
↓
- 2.** Die Vermittlungsstelle berät alle Beteiligten: Sie, Ihre Partnerin oder Ihren Partner, den anderen Elternteil und – je nach Alter – auch das Kind. Über die Beratung stellt Ihnen die Vermittlungsstelle eine Bescheinigung aus. Diese benötigen Sie für den nächsten Schritt.
↓
- 3.** Sie beantragen die Adoption beim Familiengericht. Den Antrag können Sie nur mithilfe einer Notarin oder eines Notars stellen. Die Notarin oder der Notar dokumentiert auch, ob alle Beteiligten mit der Adoption einverstanden sind. Außerdem benötigen Sie verschiedene Unterlagen. Mehr dazu erfahren Sie in diesem Abschnitt: *Welche Unterlagen benötige ich?* (Seite 16)
↓
- 4.** Nun wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Adoption erfüllt sind. Dazu sprechen Fachkräfte der Vermittlungsstelle mit Ihnen und den übrigen Beteiligten – aber auch mit anderen Betroffenen, zum Beispiel mit Ihren anderen Kindern.
↓
- 5.** Das Familiengericht entscheidet über die Adoption. Bei einer Entscheidung zugunsten der Adoption wird das Kind rechtlich zu Ihrem Kind. Siehe Seite 11:
Wie wirkt sich eine Adoption rechtlich aus?
↓
- 6.** Im Anschluss können Sie beim Standesamt eine neue Geburts-Urkunde für Ihr Kind beantragen. In dieser sind Sie als Mutter oder Vater eingetragen. Dass Ihr Kind adoptiert wurde, ist aus der Geburts-Urkunde nicht zu erkennen. Dies steht allerdings im Geburten-Register, das beim Standesamt geführt wird.

Von diesem Ablauf gibt es eine Ausnahme, falls Sie die Partnerin der leiblichen Mutter des Kindes sind – vorausgesetzt, bei der Geburt des Kindes waren Sie bereits miteinander verheiratet oder lebten bereits in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder einer anderen festen Lebensgemeinschaft. In diesem Fall ist es nicht nötig, dass Sie sich von einer Vermittlungsstelle beraten lassen. Sie können also im oben geschilderten Ablauf die ersten beiden Schritte überspringen. Ihr erster Schritt ist dann der Antrag beim Familiengericht; danach prüft das Jugendamt, ob die Voraussetzungen für eine Adoption erfüllt sind.

Wie lange dauern die einzelnen Schritte?

Das lässt sich pauschal nicht sagen. Es hängt zum Beispiel davon ab, wie viele Personen von der Adoption betroffen sind, wann Sie einen Termin bei einer Notarin oder einem Notar bekommen oder wie schnell das Gericht entscheiden kann. Die Prüfung durch die Vermittlungsstelle dauert durchschnittlich etwa sechs Monate.

Was kostet eine Adoption?

Die Adoption selbst kostet nichts, wenn Sie ein Jugendamt als Vermittlungsstelle wählen. Andere Vermittlungsstellen erheben teilweise Gebühren. Bitte erkundigen Sie sich bei der jeweiligen Vermittlungsstelle.

Allerdings entstehen in jedem Fall Kosten, zum Beispiel für die Notarin oder den Notar, Führungszeugnisse, ärztliche Atteste, Auslagen im Gerichtsverfahren und Ähnliches.

Kann ich auch ein adoptiertes Stiefkind adoptieren?

Ja, das ist möglich. Sie können nicht nur das leibliche Kind Ihrer Partnerin oder Ihres Partners adoptieren, sondern auch ein Kind, das Ihre Partnerin oder Ihr Partner zuvor allein adoptiert hat. Das nennt man dann „Sukzessiv-Adoption“.

Weitere Fragen

Für folgende Fragen vergleichen Sie bitte den Teil zur Adoption eines fremden Kindes:

- zum Nachnamen des Kindes: *Bekommt mein Kind einen neuen Namen?* (Seite 19)
- zum Umgang mit dem Thema Adoption: *Sollte ich mit meinem Kind über die Adoption sprechen?* (Seite 20)
- zum Kontakt mit dem anderen leiblichen Elternteil: *Wird mein Kind Kontakt zu seinen leiblichen Eltern haben?* (Seite 20)
- zu Ihren Ansprüchen auf Elterngeld, Elternzeit, Kindergeld und Ähnliches: *Habe ich Anspruch auf...* (Seite 24)



Kann ich mein Stiefkind auch adoptieren, wenn es bereits erwachsen ist?

Das ist unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls möglich. Allerdings gibt es viele wesentliche Unterschiede zwischen der Adoption von Erwachsenen und der Adoption von Kindern. Zum Beispiel ist die Einwilligung der leiblichen Eltern nicht mehr erforderlich, wenn Ihr Stiefkind bereits erwachsen ist. Ihr Stiefkind bleibt dann aus rechtlicher Sicht verwandt mit seinen leiblichen Eltern und deren Familien. Umgekehrt führt die Adoption nicht dazu, dass Ihre Verwandten rechtlich als Verwandte Ihres Stiefkindes gelten.

Nur in ganz bestimmten Fällen hat die Adoption einer erwachsenen Person die gleichen rechtlichen Auswirkungen wie die Adoption eines Kindes. Das ist zum Beispiel möglich, wenn Sie Ihr Stiefkind bereits vor dessen 18. Geburtstag in Ihre Familie aufgenommen haben.

Diese Broschüre geht nicht weiter auf die Adoption von Erwachsenen ein. Falls Sie Fragen zu diesem Thema haben, empfehlen wir Ihnen, sich beraten zu lassen, zum Beispiel von einer Adoptions-Vermittlungsstelle oder von einer Anwältin oder einem Anwalt.



Wo bekomme ich weitere Informationen?

- In unserem Familienportal:
➤ www.familienportal.de/ueberblick-adoption
- Im Magazin „Einblicke Adoption“:
➤ www.familienportal.de/einblicke-adoption
- Im Magazin „Blickwechsel Adoption“:
➤ www.familienportal.de/blickwechsel-adoption





Adoption eines verwandten Kindes

Sie können auch ein Kind adoptieren, mit dem Sie bereits verwandt sind – zum Beispiel wenn seine Eltern gestorben sind oder wenn sie aus anderen Gründen nicht für das Kind sorgen können.

Besonderheiten der Verwandten-Adoption

Wenn Sie ein verwandtes Kind adoptieren, hat das andere Folgen für die rechtlichen Beziehungen in der Familie als bei einem anderen Kind. Und zwar, wenn Sie eine der folgenden Personen adoptieren:

- Ihre Nichte oder Ihren Neffen
- Ihr Enkelkind oder Ihr Ur-Enkelkind
- Ihre Schwester oder Ihren Bruder

Diese Personen werden durch die Adoption aus rechtlicher Sicht zu Ihrem Kind, und die leiblichen Eltern gelten rechtlich nicht mehr als die Eltern. Bei den übrigen Verwandten ändert sich aus rechtlicher Sicht allerdings nichts.

Ein Beispiel: Wenn Sie das Kind Ihres Bruders adoptieren, dann werden Sie zwar aus rechtlicher Sicht zu dessen Mutter oder Vater. Aber Ihre leiblichen Kinder werden nicht zu den Geschwistern des adoptierten Kindes, sondern bleiben dessen Cousins und Cousinen.

Weitere Besonderheiten gibt es vor allem dadurch, dass Sie das Kind bereits kennen. Dies heißt aber nicht, dass einfach angenommen wird, dass Sie zu diesem Kind passen und dass Sie für die Adoption geeignet sind. Beides wird sorgfältig geprüft, wie bei anderen Adoptionen auch. Zu den genauen Voraussetzungen und zum Ablauf empfehlen wir Ihnen, sich beraten zu lassen, zum Beispiel von einer Adoptions-Vermittlungsstelle oder von einer Anwältin oder einem Anwalt.

Falls Sie ein verwandtes Kind aus dem Ausland adoptieren möchten, wenden Sie sich bitte an eine Auslands-Vermittlungsstelle. Auch das Bundesamt für Justiz in seiner Funktion als Bundeszentralstelle für Auslandsadoption bietet auf seiner Internet-Seite Informationen dazu und nennt die zuständigen Stellen:

➔ www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption

Für folgende Fragen vergleichen Sie bitte den Teil zur Adoption eines fremden Kindes:

- zum Nachnamen des Kindes: *Bekommt mein Kind einen neuen Namen?* (Seite 19)
- zum Umgang mit dem Thema Adoption: *Sollte ich mit meinem Kind über die Adoption sprechen?* (Seite 20)
- zum Kontakt mit dem anderen leiblichen Elternteil: *Wird mein Kind Kontakt zu seinen leiblichen Eltern haben?* (Seite 20)
- zu Ihren Ansprüchen auf Elterngeld, Elternzeit, Kindergeld und Ähnliches: *Habe ich Anspruch auf...* (Seite 24)

Wo bekomme ich weitere Informationen?

- In unserem Familienportal:
➔ www.familienportal.de/ueberblick-adoption
- Im Magazin „Einblicke Adoption“:
➔ www.familienportal.de/einblicke-adoption
- Im Magazin „Blickwechsel Adoption“:
➔ www.familienportal.de/blickwechsel-adoption







Adoption eines Pflegekindes

Was ändert sich rechtlich, wenn ich mein Pflegekind adoptiere?

Durch die Adoption wird Ihr Pflegekind aus rechtlicher Sicht zu Ihrem Kind. Rechtlich gibt es dann also keinen Unterschied mehr zu einem leiblichen Kind. Das heißt unter anderem, dass das Kind mit Ihrer gesamten Familie verwandt ist. Es heißt auch, dass Sie für das Kind genauso verantwortlich sind wie für ein leibliches Kind: Sie haben zum Beispiel das Sorgerecht und die Pflicht, für den Lebensunterhalt des Kindes zu sorgen. Später gehört das Kind genauso wie ein leibliches Kind zu Ihren Erben.

Mit den leiblichen Eltern und deren Familien ist das Kind nach der Adoption aus rechtlicher Sicht nicht mehr verwandt. Die leiblichen Eltern haben also zum Beispiel kein Sorgerecht mehr und nicht mehr die Pflicht, für den Lebensunterhalt des Kindes zu sorgen. Wenn sie sterben, erbt das Kind normalerweise nichts von ihnen.

Die Adoption ist rechtlich bindend und kann normalerweise nicht mehr rückgängig gemacht werden. Ausnahmen gibt es nur in ganz schwerwiegenden Fällen, zum Beispiel wenn die leiblichen Eltern der Adoption nur zugestimmt haben, weil sie getäuscht oder bedroht wurden. Aber selbst dann wird die Adoption nur rückgängig gemacht, wenn das dem Wohl des Kindes dient.



Kann ich mein Pflegekind auch adoptieren, wenn es bereits erwachsen ist?

Das ist unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls möglich. Allerdings gibt es viele wesentliche Unterschiede zwischen der Adoption von Erwachsenen und der Adoption von Kindern. Zum Beispiel ist die Einwilligung der leiblichen Eltern nicht mehr erforderlich, wenn Ihr Pflegekind bereits erwachsen ist. Ihr Pflegekind bleibt dann aus rechtlicher Sicht verwandt mit seinen leiblichen Eltern und deren Familien. Umgekehrt führt die Adoption nicht dazu, dass Ihre Verwandten rechtlich als Verwandte Ihres Pflegekindes gelten.

In bestimmten Fällen hat die Adoption einer erwachsenen Person die gleichen rechtlichen Auswirkungen wie die Adoption eines Kindes. Das ist zum Beispiel möglich, wenn Sie Ihr Pflegekind bereits vor dessen 18. Geburtstag in Ihre Familie aufgenommen haben.

Diese Broschüre geht nicht weiter auf die Adoption von Erwachsenen ein. Falls Sie Fragen zu diesem Thema haben, empfehlen wir Ihnen, sich beraten zu lassen, zum Beispiel von einer Adoptions-Vermittlungsstelle oder von einer Anwältin oder einem Anwalt.

Weitere Fragen

Die Adoption eines Pflegekindes unterscheidet sich kaum von der Adoption eines fremden Kindes. Unterschiede gibt es zum Beispiel dadurch,

- dass Sie das Kind bereits kennen und
- dass häufig auf eine zusätzliche Adoptions-Pflege verzichtet werden kann. Das ist vor allem möglich, wenn das Kind schon so lange bei Ihnen in Pflege war, dass zwischen Ihnen bereits eine Eltern-Kind-Beziehung entstanden ist. Es ist auch möglich, wenn absehbar ist, dass zwischen Ihnen eine solche Beziehung entstehen wird.

Es heißt aber zum Beispiel nicht, dass einfach angenommen wird, dass Sie zu diesem Kind passen und dass Sie für die Adoption geeignet sind. Beides wird genauso geprüft wie bei anderen Adoptionen auch. Zu den genauen Voraussetzungen und zu allen weiteren Fragen vergleichen Sie bitte diesen Teil: *Adoption eines fremden Kindes in Deutschland (ab Seite 10)*

Wo bekomme ich weitere Informationen?

- In unserem Familienportal:
➔ www.familienportal.de/ueberblick-adoption
- Im Magazin „Einblicke Adoption“:
➔ www.familienportal.de/einblicke-adoption
- Im Magazin „Blickwechsel Adoption“:
➔ www.familienportal.de/blickwechsel-adoption





Impressum

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Tel.: 030 18 272 2721
Fax: 030 18 10 272 2721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20 179 130
Montag–Donnerstag: 9–18 Uhr
Fax: 030 18 555-4400
E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Artikelnummer: 2BR300

Stand: April 2021, 1. Auflage

Gestaltung: www.zweiband.de

Bildnachweis Franziska Giffey: Bundesregierung/Jesco Denzel

Bildnachweis: Titel © Gajus/iStock.com; Seite 8/9 © skynesher/iStock.com; Seite 10 © hoozone/iStock.com; Seite 18 © LumiNola/iStock.com; Seite 26 © Dusan Stankovic/iStock.com; Seite 36 © ozgurcankaya/iStock.com; Seite 41 © SbytovaMN/iStock.com; Seite 45 © Sneksy/iStock.com; Seite 46 © ThitareeSarmkasat/iStock.com; Seite 49 © Jakovo/iStock.com; Seite 53 © AsiaVision/iStock.com; Seite 54 © Ablozhka/iStock.com; Seite 57 © HiddenCatch/iStock.com; Seite 58 © Halfpoint/iStock.com; Seite 61 © MMPhotography/iStock.com

Druck: MKL Druck GmbH & Co. KG

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Angaben dazu, ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist, und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>.

